Satzung zur Verleihung eines Kulturehrenbriefes vom 28.06.1994 (LRABl Nr. 234),
geändert durch Satzung vom 10.12.1998 (LRABl Nr. 490) und vom 04.08.2007 (LRABl Nr. 15)
Der Landkreis Bad Kissingen erlässt aufgrund der Art. 17 und 18 der
Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-1) folgende: Satzung

§ 1

(1) Der Landkreis Bad Kissingen verleiht für langjährige, außerordentliche
Verdienste auf kulturellem Gebiet einen Kulturehrenbrief, dessen Gestaltung vom Landrat und vom
Kulturausschuss bestimmt wird.
(2) Der Kulturehrenbrief wird insbesondere verliehen für Verdienste im
Bereich der Musik, Denkmal- und Landschaftspflege, der Heimatliteratur und für die Erhaltung des Brauchtums.
(3) Die Geehrten sollen Wohnsitz im Landkreis Bad Kissingen haben.
Ausnahmen sind bei Personen möglich, die sich um kulturelle Beziehungen zu Vereinen oder Verbänden im
Landkreis besondere Verdienste erworben haben oder sonst auf kulturellem Gebiet eng
mit dem Landkreis Bad Kissingen verbunden sind.
(4) Die Zahl der Geehrten soll jährlich neun nicht überschreiten.

§ 2

(1) Voraussetzung für die Verleihung des Kulturehrenbriefs sind neben
hervorragenden Einzelleistungen auch eine mindestens 15-jährige
aktive ehrenamtliche Tätigkeit als Chorleiter/in, Dirigent/in, Leiter/in
einer musisch-kulturellen Gruppe oder Vorsitzende/r in einem Verein oder Verband. Der Charakter einer
ehrenamtlichen Tätigkeit
wird durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung nicht berührt.
(2) Die zu Ehrenden sollen zum Zeitpunkt des Vorschlags noch aktiv
tätig sein.
(3) Die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten, die neben hervorragenden
Einzelleistungen Voraussetzung für die Verleihung des Kulturehrenbriefes sind, müssen bei solchen Personen,
die bedeutsame
Leistungen im Bereich der Denkmal- und Landschaftspflege, der
Heimatliteratur, der Erhaltung des Brauchtums, der gestaltenden
Kunst oder der Malerei aufzuweisen haben, nicht nachgewiesen
werden.
(4) Neben Einzelpersönlichkeiten kann auch kulturellen Gruppen der
Kulturehrenbrief verliehen werden. Die Voraussetzungen für die
Verleihung des Kulturehrenbriefs (§ 1 Absätze 1 – 3) bleiben unberührt.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt sind die jeweiligen Dachverbände oder Vereine.
Vorschläge sind bis Ende November eines jeden Jahres an den Landrat einzureichen.
(2) Dem Landrat, Mitgliedern des Kreistages sowie den Gemeinden
steht das Recht zu, eigene Vorschläge einzubringen.
(3) Die Vorschläge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden.

§ 4

Über die Verleihung des Kulturehrenbriefes beschließt der Kulturausschuss des Kreistags in nicht öffentlicher
Sitzung.

§ 5

(1) Die Verleihung erfolgt durch den Landrat bei einer öffentlichen
Veranstaltung.
(2) Die Verleihung des Kulturehrenbriefes wird im Amtsblatt des Landratsamtes bekannt gegeben.

§ 6

(1) Bei ehrenrührigem Verhalten kann der Kulturehrenbrief aberkannt
und die Rückgabe gefordert werden.
(2) Für das Verfahren der Aberkennung gilt § 4 entsprechend.

§ 7 (überholt)

§ 8

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des
Landratsamtes Bad Kissingen in Kraft (bezieht sich auf die Satzungen
vom 06.08.1982 (LRABI Nr. 261), vom 21.03.1986 (LRABI Nr. 125) und
vom 12.04.1994 (LRABI Nr. 106).

Bad Kissingen, 26.07.2007 Landratsamt Bad Kissingen Thomas Bold, Landrat